

Schenken, aber wie?

Viele Menschen, die es im Leben zu kleinerem oder größerem Wohlstand gebracht haben, möchten einen Teil hiervon bereits zu Lebzeiten weitergeben. Zum einen ist es schöner, die Freude und Dankbarkeit des Beschenkten noch zu erleben. Zum anderen können auch schlicht steuerliche Erwägungen eine Rolle spielen, denn hier gilt es,

darauf zu achten, dass die steuerlichen Freibeträge nicht überschritten werden. Diese sind in der Regel gestuft nach dem Verwandtschaftsgrad. So genießen zum Beispiel Kinder einen Freibetrag von 205 000,- Euro und Enkel in Höhe von 51 200,- Euro. Daneben existieren noch allerlei Sonderregelungen, die Gegenstand einer eingehenden Beratung sein sollten.

Wichtig ist, dass die Freibeträge, die auch für den Erbfall gelten, nach Ablauf von zehn Jahren erneut ausgeschöpft werden können. Wenn also Vermögen weitergegeben werden soll, das die Freibeträge überschreitet, dann ist zur Vermeidung von Schenkungs- oder Erbschaftssteuern eine langfristige Planung nötig.

Der eine oder andere wird befürchten, sein Hab und Gut zu früh an die Kinder gegeben zu haben und im Alter hierauf nicht mehr zurückgreifen zu können. Zum einen sieht das Gesetz ein Rückforderungsrecht vor, falls der Schenker bedürftig wird. Zum anderen

lässt sich dies auch vertraglich regeln.

Auch können sich die Eltern gegenüber den Kindern bestimmte Rechte zum Beispiel an einer Immobilie vorbehalten (Wohnrecht, Nießbrauch, etc.). In der Praxis tritt häufig der Fall auf, dass mehrere Kinder vorhanden sind, aber nicht alle gleichzeitig etwas erhalten können. Trotzdem wollen die



Eltern in der Regel alle Kinder gleich behandeln. Soll ein Kind unter Anrechnung auf sein späteres Erbteil gleichwohl vorab etwas bekommen, muss eine schriftliche Fixierung erfolgen.

Wenn schließlich der Wunsch besteht, bestimmte Dinge für die nachfolgenden Generationen (Enkel, Urenkel) im Familienbesitz zu erhalten, kann auch dies durch die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft erreicht werden.

Auch ist es möglich, einem nahe stehenden Dritten, der nicht Erbe werden soll, bestimmte Gegenstände im Wege eines Vermächtnisses zuzuwenden.

Hieraus ist bereits ersichtlich, dass Schenkungs- und Erbrecht teilweise eng miteinander verzahnt sind und eine kompetente rechtliche Beratung auch wegen der teilweise zu beachtenden Formvorschriften dringend anzuraten ist, damit das erstrebte Ziel auch wirklich erreicht wird.

**Uwe Biendarra,
Rechtsanwalt**